

Das bringt die EEG-Reform 2014 für die Photovoltaik

pv-magazine, 11. Juli 2014

Nach der Verabschiedung der Novelle durch den Bundesrat und der bevorstehenden Notifizierung durch die EU-Kommission sieht es so aus, dass die EEG-Reform zum 1. August kommt. Der Bundesverband Solarwirtschaft hat die wichtigsten Änderungen für die Photovoltaik-Anlagenbetreiber auf einen Blick zusammengefasst.

Nach dem Verzicht der Bundesländer, einen Vermittlungsausschuss anzurufen, wird es nun voraussichtlich keine Änderungen am EEG mehr geben. Final muss die EU-Kommission das Gesetz noch notifizieren. Dies wird aber voraussichtlich am 23. Juli erfolgen, nachdem der EU-Wettbewerbskommissar Joaquin Almunia bereits die Einigung mit der Bundesregierung verkündet hat und sich für die Notifizierung aussprach. Die EEG-Novelle wird dann am 1. August in Kraft treten. Der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar) hat die wichtigsten Änderungen für die Photovoltaik zusammengefasst. Betroffen sind nur Photovoltaik-Anlagen, die ab August ans Netz gehen. Für die Betreiber bestehender Photovoltaik-Anlagen ändert sich zunächst einmal nichts.

(1) EEG-Umlage auf Eigenverbrauch von Solarstrom

Wer selbst erzeugten Solarstrom aus einer neuen Photovoltaik-Anlage selbst verbraucht, muss im Grundsatz darauf künftig 40 Prozent der EEG-Umlage entrichten. Der Übergang soll gleitend erfolgen: Bis Ende 2015 sind es 30 Prozent, bis Ende 2016 dann 35 Prozent der jeweils gültigen EEG-Umlage. In diesem Jahr müssen damit knapp 1,9 Cent je Kilowattstunde gezahlt werden. Ab 2017 gelten die vollen 40 Prozent – auch für Photovoltaik-Anlagen, die zwischen August 2014 und Dezember 2016 installiert worden sind.

(2) Bagatellgrenze für privaten Eigenverbrauch

Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von maximal zehn Kilowatt sind von der Abgabe ausgenommen. In der Regel bleibt damit Solarstrom vom Dach eines Einfamilienhauses, der vor Ort verbraucht wird, auch unter dem EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit.

(3) Anhebung der Einspeisevergütung für Neuanlagen

Ab dem 1. August 2014 erhöht sich die Einspeisevergütung für den Solarstrom neuer Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 bis 1000 Kilowatt um 0,3 Cent je Kilowattstunde – unabhängig davon, ob diese einen Teil ihres Solarstroms selbst verbrauchen oder nicht.

(4) Einspeisevergütung oder Marktprämie

Die Bundesregierung führt mit der EEG-Novelle die „verpflichtende Direktvermarktung“ ein. Betreiber neuer Photovoltaik-Anlagen mit 500 Kilowatt installierter Leistung oder mehr brauchen demnach einen Direktvermarkter, sofern sie ihren überschüssigen Solarstrom nicht selbst verkaufen wollen. Ab 2016 gilt dies für alle neuen Photovoltaik-Anlagen bereits ab 100 Kilowatt Leistung. Da die erzielbaren Erlöse an der Strombörse die Kosten einer Solarstromanlage allein nicht decken können, erhalten Photovoltaik-Betreiber zusätzlich eine Marktprämie. Die Prämie füllt die Differenz zur Höhe der nach dem bisherigen System gewährten Einspeisevergütung auf. Für den Mehraufwand durch die Direktvermarktung erhält der Betreiber einen Aufschlag in Höhe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde auf die Marktprämie. Für kleinere Photovoltaik-Anlagen gilt weiterhin die garantierte Einspeisevergütung mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

(5) Änderung der Degression

Bei der künftigen Festlegung der Förderhöhe für Photovoltaik-Neuanlagen wird von der Bundesregierung am Prinzip des „atmenden Deckels“ festgehalten. Je nach prognostizierter Marktgröße

wird danach für Photovoltaik-Neuanlagen die Förderhöhe für jeweils 20 Jahre fixiert. Die Tarife für Neuanlagen nehmen monatlich bei anhaltender Marktflaute künftig nur noch leicht ab, bleiben stabil oder werden bei starkem Rückgang des Photovoltaik-Zubaus zeitversetzt angehoben. Bei einem prognostizierten Zubau von jährlich 2,4 bis 2,6 Gigawatt gilt künftig eine Basisdegression von 0,5 Prozent. Bislang lag sie bei einer erwarteten neu installierten Photovoltaik-Leistung zwischen 2500 und 3500 Megawatt im Jahr bei einem Prozent pro Monat.

„Die Förderkürzungen der vergangenen Jahre waren überzogen. Das hat der Markteinbruch der letzten Monate schmerzhaft gezeigt“, kommentiert Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer des BSW-Solar, die Anpassung. „Jetzt hat die Bundesregierung die Degressionsschraube etwas gelockert, nach unserer Einschätzung allerdings nur halbherzig. Es wird nicht zuletzt von der weiteren Preisentwicklung von Photovoltaik-Systemen abhängen, ob und wie schnell diese Maßnahme greift“, sagt er weiter.

(6) Bestandsschutz

Die rund 1,4 Millionen Photovoltaik-Anlagen in Deutschland, die bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, fallen unter den Bestandsschutz. Auf ihre Betreiber kommen keine Änderungen zu. Haben die Betreiber vor diesem Stichtag bereits Teile ihres Solarstroms selbst verwendet, bleibt der Eigenverbrauch auch künftig von der EEG-Umlage befreit. Das gilt auch bei Modernisierungen und Ersatzinvestitionen. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Anlagenleistung dabei um höchstens 30 Prozent gesteigert werden darf.

(7) Grünstromvermarktung unter neuen Vorzeichen

Bisher galt für Ökostrom bei der lokalen Direktlieferung eine um zwei Cent reduzierte EEG-Umlage. Diese Regelung entfällt mit der EEG-Novelle. „Das erschwert die regionale Versorgung von Mietern mit Ökostrom“, so Körnig weiter. Es ist aber noch eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen worden, die dem Gesetzgeber hier Nachbesserungen ermöglicht. Der BSW-Solar hat sich gemeinsam mit dem Deutschen Mieterbund und der Immobilienwirtschaft in den letzten Monaten für eine entsprechende Gleichbehandlung solaren Mieterstroms eingesetzt.

Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Änderungen im EEG 2014 finden Sie auch in einem Merkblatt des Bundesverbands Solarwirtschaft. (Sandra Enkhart)

Herr Gabriel, Sie täuschen, tricksen und tarnen!

14. Juli 2014 | Franz Alt, www.sonnenseite.com

Wirtschaftsminister Gabriel macht nicht nur die Energiewende kaputt, er verkauft diese wirtschaftsfeindliche und zukunftsblinde Politik auch noch als Erfolg. In mehreren großen deutschen Zeitungen ließ er am Wochenende diese Großanzeige schalten: "Wir haben etwas an der Energiewende gestrichen: Nachteile". Die Energiewende, so heißt es, sei jetzt "Planbar. Bezahlbar. Effizient".

Das Gegenteil ist richtig.

Planbar? Das Tempo, das Gabriel mit seinem neuen EEG vorgibt, bedeutet: Allein im Strombereich mit seinem „Deckel“ für Sonnen- und Windstrom dauert die Energiewende über 100 Jahre. Diese Zeit haben wir aber im Angesicht des raschen Klimawandels nicht.

Bezahlbar? Jedes Jahr zahlt die deutsche Volkswirtschaft nahezu 100 Milliarden Euro für Kohle-, Gas- und Ölimporte an die arabischen Ölscheichs und an russische Gasbarone. Hinzu kommt, dass die Klimaschäden nach einer Berechnung des ehemaligen Chefvolkswirts der Weltbank etwa fünfmal teurer werden als eine rasche und intelligent organisierte Energiewende so wie sie bisher in Deutschland betrieben wurde.

Richtig ist, dass für die Energiewende 2013 die kleinen und mittleren Stromverbraucher hierzu-lande 20 Milliarden Euro aufbringen mussten.

Richtig ist aber auch, dass Steuerzahler für Atom- und Kohlesubventionen in den letzten Jahrzehnten etwa 400 Milliarden Euro bezahlten.

Keine Energiewende wird also viel teurer als eine rasche hundertprozentige ökologische Wende. Sonne und Wind schicken eben keine Rechnung, sie sind Geschenke des Himmels. Ein unschlagbarer ökonomischer Vorteil der hundertprozentigen Wende in den nächsten 25 bis 30 Jahren.

Effizient? Die Energiewende ist so lange nicht effizient wie der Wirtschaftsminister darunter eine Kohlewende versteht. Nicht zufällig heißen die Folgekosten der Kohlewirtschaft „Ewigkeitskosten“.

Herr Gabriel, Sie haben nicht die Nachteile gestrichen, sondern die mittel- und langfristigen Vorteile für die gesamte deutsche Wirtschaft vergeigt und zudem Zehntausende Arbeitsplätze bei den Zukunftstechnologien vernichtet. Aber das wollen Sie – wie Ihre Anzeige beweist – nicht wahrhaben.

Früher als Umweltminister haben Sie das Gegenteil dessen für richtig gehalten, was Sie heute tun.

Außerdem: Mit dieser Anzeige täuschen Sie, Sie tricksen und Sie tarnen. Glauben Sie im Ernst, so je Bundeskanzler werden zu können? Für wie dumm halten Sie uns Wählerinnen und Wähler eigentlich?

Wirtschaftsministerium legt Entwurf für Photovoltaik-Ausschreibungen vor

11. Juli 2014

Nach dem Ringen um die EEG-Novelle geht es direkt weiter. Nun erarbeitet das Bundeswirtschaftsministerium eine Rechtsverordnung, um die Pilot-Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächen auf den Weg zu bringen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen „Entwurf eines Eckpunktepapiers für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erarbeitet. Am Donnerstag hatte es zu diesem Thema ein Treffen im Ministerium mit Ländervertretern gegeben. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) will die Rechtsverordnung für das Pilotverfahren für Ausschreibungen möglichst schnell auf den Weg bringen. Sie soll noch in diesem Jahr beschlossen werden. Im kommenden Jahr ist das Testverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant, das dann Erkenntnisse liefern soll, um die Förderung Erneuerbarer ab 2017 komplett auf Ausschreibungen umzustellen.

„Die Umstellung der Förderung für erneuerbare Energien von einem System der administrativ festgelegten Einspeisevergütungen und Marktprämien auf Ausschreibungen stellt die größte Veränderung im Fördersystem für erneuerbare Energien seit der Einführung des EEG dar“, heißt es in dem Papier, das pv magazine vorliegt. Als wesentliche Ziele der Umstellung auf Ausschreibungen wird das kostengünstigere Erreichen der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien benannt. „Dies soll durch die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe erfolgen. Hierfür entscheidend ist das Vorliegen einer Knappheitssituation und von Wettbewerb auf dem entsprechenden Markt“, heißt es zu den Zielen der Ausschreibungen weiter. Nun geht es darum das Ausschreibungsdesign im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu testen. In dem Entwurf sind erste Parameter definiert worden. Dabei solle ein einfaches, transparentes und verständliches Ausschreibungsmodell entwickelt werden, das sich auch auf die anderen Erneuerbaren übertragen lasse. Es gehe darum, die Höhe des „anzulegenden Werts“ für die Marktprämie auszuschreiben. Dies sei das einzige Zuschlagkriterium. Die Teilnehmer der Aus-

schreibung müssten die Menge der installierten Menge benennen, für die sie eine Förderberechtigung erhalten wollten und dafür einen Wert bieten.

Maximal soll die Größe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf 25 Megawatt beschränkt werden. Damit würde die derzeit bestehende Fördergrenze für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von zehn Megawatt etwas angehoben. „Die Vergrößerung soll kosteneffizientere Projekte ermöglichen. Eine gänzliche Aufhebung der Flächenbegrenzung wurde geprüft, hätte aber unter Umständen negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und könnte im Einzelfall zu Problemen beim Landschafts- und Umweltschutz führen“, heißt es in dem Entwurf. Bei den möglichen Flächen strebt das Bundeswirtschaftsministerium eine ergebnisoffene Debatte an. Möglich sei alles von einem vollständigen Wegfall der Beschränkungen bis hin zu zusätzlichen Beschränkungen.

Das Ausschreibungsvolumen will das Bundeswirtschaftsministerium auf 600 Megawatt pro Jahr ausdehnen. Im Koalitionsvertrag war für die Pilotphase noch von jährlich 400 Megawatt Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Rede. „Hintergrund sind die derzeit noch fehlenden Erfahrungen über die Realisierungsrate bei den bezuschlagten Projekten. Es ist damit zu rechnen, dass nicht alle bezuschlagten Projekte auch tatsächlich realisiert werden können. Eine Abschätzung der nicht realisierten Projekte ist derzeit kaum möglich, daher sollte die ausgeschriebene Menge etwas höher angesetzt werden“, heißt es im Entwurf. Allerdings soll die Menge an realisierten Freiflächenanlagen auf den Gesamtzubau bei der Photovoltaik angerechnet werden, nach dem sich dann auch die Degression der Solarförderung richtet.

Als Ausschreibungsverfahren schlägt das Ministerium ein „statisches Pay-as-Bid“-Modell für den Anfang vor. In jeder Ausschreibungsrunde könne der Bieter einmalig ein verdecktes Angebot abgeben, das er dann nachträglich nicht mehr verändern können. Den Zuschlag erhalten jene Gebote, die den kostengünstigsten Preis bieten, insofern die ausgeschriebene Menge überschritten werde. Es solle „mehrmals im Jahr, mindestens aber zweimal“ eine Ausschreibung geben, heißt es im Entwurf weiter. Zudem sollte ein „ambitionierter Höchstpreis veröffentlicht werden“, um überteuerte Gebote auszuschließen. Die Bundesnetzagentur soll die Ausschreibungen vornehmen.

Im Entwurf enthalten sind auch Strafen, sofern Freiflächenanlagen nicht realisiert werden, die einen Zuschlag erhalten haben. Dabei soll es ein zweistufiges Verfahren geben, wie aus dem Entwurf hervorgeht. Wer seine Photovoltaik-Anlage nicht binnen 18 Monaten nach Erhalt des Zuschlags in Betrieb nehme, müsse mit einer Strafzahlung, einer Absenkung der Förderhöhe oder einer Kürzung des Förderzeitraums rechnen. Die Strafe solle dabei nach Abhängigkeit des Verschuldens differenziert werden. „Wenn 24 Monate nach der Zuschlagserteilung die Anlage nicht oder nur teilweise realisiert worden ist, sollte die Förderberechtigung ganz bzw. für den nicht realisierten Teil entzogen werden und der Bieter muss eine Geldstrafe zahlen. Die Höhe der Geldstrafe ist noch zu konkretisieren“, heißt es im Entwurf weiter. Zugleich solle aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Förderberechtigung frühzeitig zurückzugeben.

Das Bundeswirtschaftsministerium will in Kürze nach pv magazine-Informationen das Konsultationsverfahren eröffnen. Bis zum 22. August können dann die Verbände und Institutionen ihre Stellungnahme abgeben. (Sandra Enkhardt)

EEG 2014 reduziert Flexibilitätsanreize

15. Juli 2014 | von: Energy Brainpool

Eine Analyse von Energy Brainpool zu den Auswirkungen der EEG-Novelle 2014 auf die Entwicklung der Strompreise am Energy-Only-Markt sagt einen potentiellen Rückgang der Preisextreme und steigende Strompreise voraus.

Berlin, 15. Juli 2014: Letzte Woche wurde die EEG-Reform 2014 durch den Bundesrat verabschiedet. Erklärtes Ziel der EEG-Reform 2014 ist, „die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern [...].“ (Quelle: Gesetzentwurf des novellierten EEG, BMWI, 2014).

Energy Brainpool analysierte in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Strompreise am Energy-Only-Markt (Base- und Peakload). Untersucht wurden die Auswirkungen der Neuerungen des EEG 2014 im Vergleich zum EEG 2012. Anhand des fundamentalen Energiemarktmodells Power2Sim wurden Strompreisszenarien bis zum Jahr 2040 modelliert. Grundlegend waren eigene Annahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Basis des Energiekonzepts 2010 sowie den Zubauzielen im EEG 2012 und EEG 2014.

Die Ergebnisse zeigen, dass der geringere und langsamere Zubau der Erneuerbaren, maßgeblich der Photovoltaik, im EEG-2014-Szenario dazu führt, dass sich die Strompreise um durchschnittlich drei Prozent gegenüber dem EEG-2012-Szenario erhöhen. Auffällige Auswirkungen zeigt auch die Entwicklung der Preisextreme: Im EEG-2014-Szenario treten 9 Prozent weniger positive Preisextreme (> 100 €/MWh) und 13 Prozent weniger negative Preisextreme (< 0 €/MWh) auf.

Gemäß § 24 EEG 2014 wird bei einem Auftreten von mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativer Preise der anzulegende Wert für die Marktprämie auf null gesetzt. Die Modellierung zeigte, dass diese Zeiträume erst ab dem Jahr 2020 gehäuft auftreten werden, aber bis zum Jahr 2040 deutlich zunehmen. Im Jahr 2030 können bereits mehr als 60 solcher Intervalle verzeichnet werden.

„Anreize zur Flexibilität entstehen am Strommarkt maßgeblich durch Preisspreads. Durch den Rückgang an Preisextremen werden die wirtschaftlichen Flexibilitätsanreize z. B. für regelbare Kraftwerke und Lastmanagement reduziert. Dieser Effekt wird durch die Sechs-Stunden-Regelung des EEG 2014 weiter verstärkt.“, sagt Tobias Kurth, Senior Manager und Experte für die Vermarktung erneuerbarer Energien bei Energy Brainpool. „Auch die Wirkung der Regelung auf die Direktvermarktungsverträge sowie das Vermarktungs- und Abschaltverhalten muss im Zusammenhang mit der EEG-Reform 2014 noch detailliert untersucht werden“.

Energy Brainpool stellt das White Paper zur Analyse der Auswirkungen der EEG-Reform 2014 auf die Strompreisentwicklung im Vergleich zum EEG 2012 kostenlos zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns für nähere Details.